

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Reisebedingungen der Firma PractiGo GmbH

Vertragliches, Rechtliches und Empfehlungen zu Ihrer Reise - Stand: 04/2015.

Anwendungsbereich dieser allgemeinen Reisebedingungen, Ihr Vertragspartner

Die Firma PractiGo GmbH führt Reisen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch: Die Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma PractiGo GmbH (im Folgenden **PRACTIGO** genannt) zu Stande kommenden Reisevertrages. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Mit Buchung des Kunden erkennt dieser die Reisebedingungen, die ihm vor der Buchung übermittelt werden, an.

Persönliche Voraussetzungen des Reisenden

Der Kunde sichert zu, dass er reisetauglich ist. PRACTIGO hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen. PRACTIGO kann die notwendige medizinische Betreuung von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der PRACTIGO den Abschluss eines Reisevertrages (Angebot) verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von PRACTIGO für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der PRACTIGO zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel durch die schriftliche Reisebestätigung erbracht. Hierzu ist PRACTIGO nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- b) Vormerkungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden nach Verfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald und soweit die Reise für den gewünschten Reisezeitraum buchbar ist.
- c) Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern einzustehen.
- d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von PRACTIGO nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von PRACTIGO hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- e) Bei Buchung über das Internet kommt der Reisevertrag erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch PRACTIGO (per E-Mail oder Post) zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrages dar.
- f) Weicht die Reisebestätigung von PRACTIGO vom Inhalt der Anmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von PRACTIGO vor, an das PRACTIGO 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Anzahlung bzw. vollständige Zahlung des Reisepreises) annimmt.
- g) Der Vertrag kommt zustande zwischen dem volljährigen Kunden bzw. bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten oder Vertretungsberechtigten des Minderjährigen und PractiGo.

2. Bezahlung

- a) Zur Absicherung der Kundengelder hat PRACTIGO eine Insolvenzversicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen. Der Sicherungsschein befindet sich regelmäßig auf der Buchungsbestätigung. Aus der Buchungsbestätigung ergeben sich darüber hinaus die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.
- b) Nach Vertragsabschluss und Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB (siehe a)) ist pro Reiseteilnehmer eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9. genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen ab 4 Wochen vor Reisebeginn wird die Gesamtzahlung sofort nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig. Die Kosten für Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.
- c) Kommt der Kunde einer seiner Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist PRACTIGO berechtigt, nach erfolgloser Mahnung mit Nachfristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Ziffer 6 vereinbarten Stornokosten zu berechnen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen. Eventuelle Rücklastschriftgebühren sind vom Kunden zu tragen.

3. Leistungsumfang / Leistungsänderungen

- a) Die Leistungsverpflichtung von PRACTIGO ergibt sich aus dem Inhalt der Annahmeerklärung zum Abschluss des Reisevertrages (Buchungsbestätigung) in Verbindung mit der im Zeitpunkt der Buchung dem Kunden vorliegenden Reiseausschreibung einschließlich sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erklärungen. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. Ausreisegebühren sind nicht im Reisepreis enthalten. Diese zahlt der Kunde direkt vor Ort.
- b) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von PRACTIGO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen objektiv nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- c) Liegt ein Fall im Sinne von Ziffer 4. b) vor, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geänderten Reiseleistungen mit Mängeln behaftet sind. Gewährleistungsansprüche wegen der Änderung der Leistung bestehen nicht.
- d) PRACTIGO ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- e) Im Fall einer wesentlichen Änderung einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PRACTIGO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PRACTIGO über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

- a) Ändern sich nach Veröffentlichung der Preise die für eine Reise geltenden Wechselkurse, Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, kann PRACTIGO den Reisepreis vor Vertragsabschluss in dem Umfang ändern, in dem sich

die Reise dadurch verteuert oder verbilligt hat. PractiGo behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

- b) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für PRACTIGO verteuert hat.
- c) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informiert PRACTIGO den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt mit Eingang beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PRACTIGO in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung PRACTIGO gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber PRACTIGO zu erklären und zu richten an: **Firma PractiGo GmbH, Neidenburger Str. 9, 28207 Bremen**. Die Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei PRACTIGO eingeht. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert PRACTIGO den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann PRACTIGO, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) PRACTIGO kann diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigen. Tritt der Kunde zurück, so wird pro Person folgende pauschalierte Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen fällig (die Prozentangaben beziehen sich auf den Programmgesamtpreis):
25 % bis 31. Tage vor Reiseantritt (mind. jedoch 150 €),
40 % ab dem 30. Tag vor Reiseantritt,
50 % ab dem 24. Tag vor Reiseantritt,
60 % ab dem 17. Tag vor Reiseantritt,
70 % ab dem 10. Tag vor Reiseantritt,
85% vom 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise (Dies gilt auch bei Stornierung am Abfahrtstag).
- d) Dem Kunden bleibt es für den Fall der Geltendmachung eines pauschalierten Entschädigungsanspruchs unbenommen, PRACTIGO nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- e) PRACTIGO behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit PRACTIGO nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist PRACTIGO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Prämien für über PRACTIGO vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.

6. Reiseversicherungen

PRACTIGO empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Paketes, insbesondere einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und bietet in Zusammenarbeit mit der ERV Versicherung, Versicherungsleistungen an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen „Versicherungsleistungen“.

7. Umbuchung, Ersatzperson

- a) Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen von Reiseleistungen nach Vertragsabschluss, z. B. hinsichtlich des Reisetermins, des Abflugortes oder Reiseziels, der Unterbringung oder Verpflegungsart oder der Beförderungsart (Umbuchungen), besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Reisetermins, des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer), wird bis 31 Tage vor Reisebeginn von PRACTIGO ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50,- € pro Reisenden erhoben.
- b) Erhöht sich der Reisepreis durch die Umbuchung, so ist die Umbuchung kostenfrei. Alle anderen Änderungen, insbesondere abweichende Reisetermine oder Umbuchungswünsche, die später als 31 Tage vor Reisebeginn bei PRACTIGO eingehen, sind nur in Form einer kostenpflichtigen Stornierung gemäß Ziffer 5 (Rücktritt des Reisenden) und einer anschließenden Neubuchung möglich.
- c) Dem Kunden steht das gesetzliche Recht gemäß § 651b BGB zu, einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Bis zum Reiseantritt kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten eintritt. Es bedarf der Mitteilung an PRACTIGO. PRACTIGO kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für eine solche Änderung von Reiseteilnehmern (Namensänderungen, Personenersetzung) werden zusätzlich - zu den dadurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden - Bearbeitungskosten in Höhe von 75 € pro Person vereinbart (zuzüglich etwaiger von Dritten erhobener Gebühren). Der Nachweis, dass mit dem Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, bleibt dem Kunden unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. PRACTIGO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch PRACTIGO

- a) PRACTIGO kann in den folgenden Fällen vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde:
 - auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist,
 - in einem geistigen oder körperlichen Zustand ist, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst darstellt,
 - unter falschen Angaben gebucht hat,
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke mit sich führt,

- die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung mit Fristsetzung so nachhaltig stört oder sich so nachhaltig vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

In diesem Falle kann der Kunde von der Reise ausgeschlossen werden. PRACTIGO behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die PRACTIGO aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet. Eventuell entstehende zusätzliche Kosten für die Rückreise trägt der Kunde.

10. Obliegenheiten, Gewährleistung, Kündigung des Kunden

- Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Er ist verpflichtet, der von PRACTIGO eingesetzten Reiseleitung eventuelle Reismängel anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel PRACTIGO an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von PRACTIGO wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Unterlässt der Kunde die Anzeige eines Reismangels schuldhaft, tritt eine Reisepreisminderung nicht ein. Reiseleitung und örtliche Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.
- PRACTIGO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. PRACTIGO kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.
- Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PRACTIGO innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für PRACTIGO erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von PRACTIGO oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

11. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche Haftung von PRACTIGO für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit
 - ein Schaden des Kunden von PRACTIGO weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - PRACTIGO für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- Die deliktische Haftung von PRACTIGO für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.
- Für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z. B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen haftet PRACTIGO nicht, es sei denn, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von PRACTIGO zurückzuführen. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in den bei Landausflügen oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von PRACTIGO zur Beschädigung oder zum Verlust geführt hat.
- PRACTIGO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von PRACTIGO sind.
- PRACTIGO haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von PRACTIGO ursächlich geworden ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber PRACTIGO geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber PRACTIGO erklärt werden. Die Erklärung ist zu richten an: Firma PRACTIGO GmbH, Neidenburger Straße 9, 28207 Bremen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.
- Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von PRACTIGO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PRACTIGO beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.
- Die Verjährung nach den vorstehenden Sätzen beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
- Schweben zwischen dem Kunden und PRACTIGO Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder PRACTIGO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.
- Ohne Zustimmung von PRACTIGO können Kunden gegen PRACTIGO gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen und/oder für diejenigen Dritten, für welche der Kunde eine Verpflichtung nach Ziffer 1. c) übernommen hat.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

- Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von PRACTIGO und ihren Beauftragten zu befolgen.
- PRACTIGO informiert Staatsangehörige aus Deutschland, bei denen keine besonderen Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) gegeben sind, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Staatsangehörige anderer EU-Länder und Angehörige anderer Staaten wenden sich bitte an das für sie zuständige Konsulat.
- Der Kunde ist für die Beschaffung und das Mitführen notwendiger Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse), eventuelle Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich, es sei denn, dass sich PRACTIGO ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger

Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten sowie Strafen, Bußen und Auslagen, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens PRACTIGO bedingt sind. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die PRACTIGO in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

- d) PRACTIGO haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde PRACTIGO mit der Besorgung beauftragt hat.

14. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von PRACTIGO wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde PRACTIGO zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Kunde wird darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informiert, soweit nicht für PRACTIGO erkennbar ist, dass der Kunde dies nicht wünscht. Wenn der Kunde die Zusendung von Informationen nicht wünscht, hat sich der Kunde an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift zu wenden. Soweit sich PRACTIGO zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedient, wird der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der sogenannten EU-Standardvertragsklauseln abgesichert.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und PRACTIGO findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Kunden gegen PRACTIGO im Ausland für die Haftung von PRACTIGO dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand

- a) Der Kunde kann PRACTIGO nur an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen von PRACTIGO gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von PRACTIGO vereinbart.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und PRACTIGO anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
- d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Kai-Julian Folkerts, Bremen, 2015

Veranstalter:

PractiGo GmbH
Neidenburger Straße 9
D-28207 Bremen
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Oliver Schneider und Dipl.-Kfm. Tobias Kling
Steuernummer: DE 260255013
Registergericht: Amtsgericht Bremen, HRB 24496

Telefon: +49 421 40 89 77 0
Notruftelefon (24h): +49 421 40 89 77 91
Telefax: +49 421 40 89 77 60
E-Mail: info@practigo.com
www.practigo.com